

# Gebrauchsanweisung Eil- bzw. Spontanversammlung

## I. Unterscheide: "Normale" Versammlung ↔ Eilversammlung ↔ Spontanversammlung

### 1. "Normale" Versammlung:

Mehr als 48 Stunden vor Durchführung absehbar → Anzeigepflicht gegenüber der Versammlungsbehörde; Versammlung darf außerdem erst ab 48 Stunden nach der Anzeige gegenüber der Versammlungsbehörde bekannt gemacht und damit auch beworben werden (vgl. § 14 Abs. 1 Bundes-Versammlungsgesetz).

### 2. "Eilversammlung":

= *Versammlung, die zwar nicht spontan sofort, aber noch möglichst schnell stattfinden soll, um eine zeitnahe Reaktion auf überraschende Ereignisse zu ermöglichen.*<sup>1</sup>

→ Pflicht zur Anzeige gegenüber der Versammlungsbehörde, sobald die Möglichkeit dazu besteht, sobald also die Absicht gefasst wurde, auf das überraschende Ereignis mit einer Versammlung zu reagieren, spätestens mit der Bekanntgabe der Versammlungsabsicht; <sup>2</sup> **praktischer Tipp: Telefonische Anzeige an die Versammlungsbehörde genügt (aber auch Mail oder anderer Weg, der sonst von der Behörde eröffnet ist);** hierzu das Bundesverfassungsgericht wörtlich:

### 3. "Spontanversammlung":

= *Versammlung, die unmittelbare Reaktion auf ein unerwartetes öffentlichkeitswirksames Ereignis darstellt und deshalb ohne vorherige Einladung, Anzeige, Veranstalter oder Leiter stattfindet.*<sup>3</sup>

→ **Keine Pflicht zur Anzeige** gegenüber der Versammlungsbehörde, da der Versammlungszweck – sofortige Reaktion auf ein unerwartetes Ereignis – ansonsten nicht erreichbar wäre<sup>4</sup>; **praktischer Tipp: Je nach Situation (Ist man schon unterwegs, gar schon vor Ort oder noch zuhause?) kann ein knapper Hinweis an die Versammlungsbehörde, also. z.B. auch Polizei vor Ort, deshalb sinnvoll sein, weil er Kooperationsbereitschaft signalisiert (z.B. was Sicherheit des Straßenverkehrs angeht) und somit Beschränkungen der Versammlung durch die Behörde noch schwerer macht; auch wenn eine solche Kontaktaufnahme aus der Situation einer Spontan-Demo heraus daher rechtlich nicht nötig ist, kann sie gleichwohl vorteilhaft sein.**

---

<sup>1</sup> *Schneider*, in: BeckOK Grundgesetz/Schneider, 40. Ed. 15.2.2019, GG Art. 8 Rn. 44.

<sup>2</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 23.10.1991, 1 BvR 850/88 = NJW 1992, 890, 891.

<sup>3</sup> Vgl. Fn. 1; *Deppenheuer*, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, 85. EL November 2018, Art. 8 Rn. 168.

<sup>4</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 14.05.1985, 1 BvR 233/81 und 1 BvR 341/81 = NJW 1985, S. 2395, 2397/2398; Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschl. v. 26.10.2004, 1 BvR 1726/01 = NVwZ 2005, 80.

## II. In welchen Fällen darf ich eine Eil- oder Spontanversammlung organisieren und abhalten?

→ immer dann, wenn das politisch relevante Ereignis, welches mit der Eil- oder Spontanversammlung unterstützt oder kritisiert werden soll, so unerwartet stattgefunden hat, dass eine reguläre Anzeige der Versammlung an die Versammlungsbehörde entweder nicht mehr innerhalb der 48-Stunden-Frist möglich ist (→ dann verkürzt sich die Frist entsprechend und es liegt eine Eilversammlung vor) oder gar nicht mehr möglich ist, da zur Erreichung des Versammlungsziels (Meinungskundgabe zur Unterstützung oder Kritik des Ereignisses) sofort demonstriert werden muss (→ dann fällt das Fristerfordernis vollständig weg, es liegt eine Spontanversammlung vor). Als politisch relevantes Ereignis kommt grundsätzlich jeder Vorgang, auch regionaler Natur, in Betracht, der nicht rein privat und damit geeignet ist, Gegenstand des öffentlichen Meinungskampfes zu sein.

## III. Exkurs: Versammlungen in befriedeten Bezirken

- "Befriedete Bezirke" = Bereiche um Verfassungsorgane des Bundes oder der Länder, also v.a. die Parlamente, aber z.B. auch der Bundesrat, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe<sup>5</sup>
  - Genaue Grenzen: Maßgeblich ist der Gesetzeswortlaut; Karten sind nur Veranschaulichung (bspw. für Berlin Link zu Karte in der Fußnote); **Spezialfall Bundeskanzleramt: Nord-, West- und Südseite des Bundeskanzleramts liegen nicht im befriedeten Bezirk, Ostseite schon!**
- Besonderheiten:
  - es besteht grds. ein **Versammlungsverbot**, von dem aber in der Praxis großzügige Ausnahmen gemacht werden müssen – wegen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit; Maßstab: Tätigkeit der geschützten Verfassungsorgane und Behinderung des freien Zugangs zu ihnen in dem befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden muss vermieden werden
  - neben der regulären Anzeige der geplanten Versammlung an die reguläre Versammlungsbehörde muss eine zusätzliche Anzeige – im Falle der befriedeten Bezirke in Berlin – an das Bundesinnenministerium gemacht werden (online<sup>6</sup> möglich); im Falle des befriedeten Bezirks eines Bundeslandes an die dort zuständige Stelle.
  - Da die zuständige Stelle grundsätzlich das Einvernehmen des Präsidenten des jeweiligen Verfassungsorgans (z.B. Bundestagspräsident) einholen muss, sind **Spontanversammlungen im befriedeten Bezirk grundsätzlich nicht möglich. Da es sich aber um eine seltene Sondersituation handelt, sollte in der Praxis einfach die tatsächliche Bereitschaft der Versammlungsbehörde – also in Berlin der Polizei – ausgetestet werden, eine Spontanversammlung auch im befriedeten Bezirk zuzulassen.**
  - **Verstoß gegen Anzeigepflicht ist Ordnungswidrigkeit, Teilnahme an unangemeldeter Versammlung im befriedeten Bezirk ebenfalls > Kostenrisiko!**

<sup>5</sup> Vgl.: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatliche-ordnung/versammlungsrecht/befriedeter-bezirk/befriedete-bezirke-node.html>; für die Länder: Gesetze bzw. Info-Seiten auf den Ministerien des jeweiligen Landes konsultieren.

<sup>6</sup> [https://www.bmi.bund.de/DE/service/kontakt/befriedeter-bezirk/befriedeter-bezirk-kontakt-node.html;jsessionid=CC152ADEF762DADA988ADE2E893E6194.1\\_cid295](https://www.bmi.bund.de/DE/service/kontakt/befriedeter-bezirk/befriedeter-bezirk-kontakt-node.html;jsessionid=CC152ADEF762DADA988ADE2E893E6194.1_cid295).